



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-42.28/88 Sd/En

Wien, 29. September 1988

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15-42.28/88
Datum: 5. SEP. 1988
Verteilt 5. OKT. 1988

Gremmelt
H. Hajek

Betr.: 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. August 1988 an den Hauptverband
Zl. 20.794/2-2/88

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erwünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilage



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELEX 136682 hvsat a DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-42.28/88 Sd/En

Wien, 29. September 1988

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 WienBetr.: Entwurf der 13. Novelle zum Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetzBezug: Ihr Schreiben vom 19. August 1988, Zl. 20.794/2-2/88

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat uns zu Ihrem Entwurf die beiliegende umfangreiche Stellungnahme übermittelt (AZ 1627:1260 Dr.W/Hö, vom 26. 9. 1988). Wir bitten Sie, bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes zunächst diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Aufgrund der Stellungnahmen der anderen Sozialversicherungsträger ersuchen wir, darüber hinaus folgendes zu berücksichtigen:

Antragstellung:

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, wer den neuen Auszahlungsanspruch geltend machen kann. Soll nur der Anspruchsberechtigte oder auch sein Ehepartner, an den die Pension in Zukunft ausbezahlt wird, entsprechende Anträge stellen können? Wir nehmen an, daß das Antragsrecht auf getrennte Pensionsauszahlung lediglich dem Pensionisten zukommen soll, weil anderenfalls der Pensionsanspruch des Pensionisten ohne dessen Zustimmung gekürzt werden könnte. Der Entwurf zu § 182 Z.4 BSVG scheint dem allerdings zu widersprechen: Nach dieser Bestimmung soll als Leistungssache

- 2 -

auch die Feststellung des Auszahlungsanspruches auf Antrag des Ehegatten gelten.

Es sollte klargestellt werden, wer tatsächlich den Antrag auf getrennte Pensionsauszahlung stellen kann.

Kinderzuschüsse:

Wir stellen zur Diskussion, ob - wenn schon Pensionen getrennt ausgezahlt werden sollen - nicht auch Kinderzuschüsse getrennt ausgezahlt werden sollten: Nach dem ABGB haben ja Eltern oder Großeltern die Kinder gemeinsam zu pflegen und zu erziehen (§§ 144 ff ABGB).

Ruhens von Pensionen:

Wir nehmen an, daß lediglich jener Betrag getrennt ausbezahlt werden soll, der nach der Anwendung allfälliger Ruhensbestimmungen übrigbleibt. Dies sollte im neuen § 71 Abs.4 BSVG ausdrücklich gesagt werden. Derzeit ist dort nur angeführt, daß vor der getrennten Auszahlung die "gesetzlich geregelten Abzüge" abzuziehen sind. Darunter wird man allerdings Abzüge aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Ruhensstatbestände (oder anderer sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, wie z.B. Verwirkensregeln) nicht verstehen können.

Zu Artikel III Abs.2 - Schlußbestimmungen:

Sowohl die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter als auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft haben darauf hingewiesen, daß von der geplanten Änderung auch das Ausgleichszulagenrecht nach dem ASVG und dem GSVG betroffen ist. Die Stellungnahmen, die diese beiden Versicherungsträger in diesem Zusammenhang abgegeben haben, liegen ebenfalls in Kopie bei.

Wir bitten Sie dringend, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen, um sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede

- 3 -

zwischen den Ausgleichszulagenbestimmungen im BSVG und jenen nach dem ASVG und dem GSVG zu verhindern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar zugesendet.

Der Generaldirektor:



Beilage



25319



SOZIALVERSICHERUNGSSANSTALT DER BAUERN

HAUPTSTELLE

1031 WIEN, GHEGASTRASSE 1, TEL. (0222) 78 06

Aktenzeichen:
(Bitte bei Zuschriften angeben!)

1627:1260 Dr.W/Hö

Datum: 26.9.1988

Durchwahl: 3801

Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger	
eingel.	26.9.1988
Aktenzeichen	15-
anledigt	

13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Ihr Schreiben vom 9. September 1988,
Z1.15-42.28/88 Sd/En

Zum übermittelten Entwurf gestatten wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist seit Jahren mit dem Wunsch vieler Bäuerinnen nach einer "eigenen Pension", zumindest in der nun vorgeschlagenen Form eines Auszahlungsspruches auf einen Teil der dem Gatten gebührenden Pension, konfrontiert. Die Gründe, die dafür sprechen, werden in den Erläuterungen klar dargestellt. Ergänzend hiezu seien noch die Erfahrungen erwähnt, welche die Anstalt mit "freiwilligen Pensionsteilungen" machte.

§ 61 Abs.2 BSVG bot zwar schon bisher die Möglichkeit, einen Teil der Pension an den Ehepartner abzutreten, wozu die Anstalt generell zugestimmt hat, sie liegt allerdings im Ermessen des pensionsberechtigten Ehegatten. Trotz wiederholter Hinweise auf diese Art einer "getrennten Auszahlung" wurde sie nur in sehr

-2-

wenigen Fällen praktiziert, wahrscheinlich nicht zuletzt deswegen, weil in den "kritischen Fällen" der Pensionsberechtigte die Abtretung eben nicht beantragte. Die Anstalt befürwortet daher grundsätzlich die vorgeschlagene Lösung. Die folgenden Anregungen sollen vor allem die Durchführung der neuen Bestimmung erleichtern.

Artikel I

Z 2 lit.a (§ 71 Abs.1)

Den folgenden Sätzen entsprechend und analog zu § 68 sollte der erste Satz wie folgt lauten: "Die Leistungen sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberichtigten auszuzahlen."

Z 2 lit.b (§ 71 Abs.4 bis 7)

Abs.4

Da nach § 140 Abs.1 ABGB die Eltern zum Unterhalt des Kindes "anteilig beizutragen haben", könnte auch der Kinderzuschuß in die Teilung einbezogen werden: "..., einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschüsse, jedoch ohne den Hilflosenzuschuß und vermindert ...".

Mit dem Auszahlungsanspruch des Ehepartners können "andere Rechte" bezüglich der Pension konkurrieren, was die Frage nach der Rangordnung dieser "Rechte", insbesondere bei Legalzessionen, aufwirft. In Frage kommen dafür z.B.: Legalzessionen nach § 173 BSVG, § 23 Abs.2 AlVG, § 54a KOVG, Aufrechnungen nach § 67 BSVG, Übertragungen und Verpfändungen nach § 61 BSVG sowie gerichtliche Pfändungen nach § 62 BSVG.

Fall 1

Der Antrag auf getrennte Auszahlung trifft während eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens bezüglich eines jener "anderen

-3-

Rechte" oder darnach ein. U.E. erstreckt sich der Auszahlungsanspruch nach Abs.4 BSVG nur auf den nach Exekution der "anderen Rechte" dem Pensionisten verbleibenden Betrag. In Fällen des § 173 Abs.3 BSVG bedeutet dies, daß den Ehepartnern jeweils 25% der Pension auszuzahlen sind.

Fall 2

Die getrennte Auszahlung wird bereits durchgeführt. Die "anderen Rechte" kommen erst hinzu.

Legalzessionen, wie vor allem die zuletzt erwähnte gemäß § 173 Abs.3 BSVG, aber auch Aufrechnungen gemäß § 67 BSVG rangieren u.E. vor dem Auszahlungsanspruch des Ehepartners.

In Fällen des § 67 Abs.1 Z 2 BSVG ist zu unterscheiden, welcher der beiden "Zahlungsempfänger" (§ 18 BSVG) den Überbezug verursacht hat.

Die Nichtmeldung eines Tatbestandes nach § 74 Abs.6 und 7 BSVG trifft ausschließlich den nach Abs.4 empfangsberechtigten Ehepartner. Hier geben wir zu bedenken, daß der Pensionsberechtigte beim Eintritt eines Ausschlußgrundes nach Abs.6 und 7 Anspruch auf Auszahlung der vollen Leistung hat, unabhängig davon, ob der Partner den Überbezug gemäß § 72 BSVG rückerstattet muß oder kann. Insbesondere im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Pension an den Partner und dem Umstand, daß ein Pensionswerber erst ab der Bescheidzustellung als "Leistungs(Zahlungs)-empfänger" i.S.d. § 18 BSVG gilt, werden zu Vermeidung von Doppelzahlungen folgende Lösungen zu erwägen gegeben:

1. § 71 Abs.4 BSVG wird ein Satz mit etwa folgendem Wortlaut angefügt: "Soweit an den Ehegatten des Pensionsberechtigten ausgezahlt worden ist, gilt dessen Pensionsanspruch als er-

-4-

füllt." Der pensionsberechtigte Gatte könnte im oben erwähnten Fall im Zivilrechtsweg (unter Berufung auf § 1431 ABGB) die ihm zustehenden Beträge einfordern. Mit einer derartigen Bestimmung wären alle "Überbezugsfälle" aus § 71 Abs.6 BSVG erfaßt.

2. Komplizierter, weil zwecks Gleichbehandlung wahrscheinlich alle "Pensionsgesetze" entsprechend zu ergänzen wären, stellt sich eine § 144 ABS.4 BSVG adäquate Regelung dar; sie kann im Hinblick auf verschiedenartige "Nachzahlungen" zwar nicht ganz vollständig sein, was aber - bei Einbeziehung der gesetzlichen Pensions(Ruhe,- Versorgungs)bezüge - in Kauf zu nehmen wäre.

Abs.5

Nach Abs.4 muß die den Auszahlungsanspruch begründende Betriebsführung oder Mitarbeit in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Stichtag, also zeitlich festgelegt, ausgeübt worden sein. Sowohl in Fällen des § 111 Abs.2 BSVG als auch des § 111 Abs.3 Z 1 BSVG genügen im Extremfall 30 Kalendermonate jener Tätigkeit(en). Für sie fehlt aber eine zeitliche Zuordnung, was in Relation zu Fällen des § 71 Abs.4 BSVG, der länger Verheirateten im Ergebnis eine doppelte Begünstigung darstellt. Es wird daher eine Bestimmung vorgeschlagen, daß die erforderlichen 30 bis 90 Monate ebenfalls unmittelbar vor dem Stichtag gelagert sein müssen. Praktisch würden hievon allerdings nur wenige Fälle betroffen sein.

Artikel III

Abs.2

Der vorliegende Text kann, abweichend von den zugrundliegenden Intentionen, auch so gelesen werden, daß in Fällen des § 140

-5-

Abs.5 BSVG mit zum 31.12.1987 festgestellten Ausgleichszulagenanspruch

- nicht nur bei Ermittlung der Ausgleichszulage,
- sondern auch bei Errechnung der Beitragsgrundlagen für die Beitragshöhe

die Fassung des § 23 Abs. 3 BSVG vom 31.12.1987 weiterhin heranzuziehen sei, zumal auch Ausgleichszulagenbezieher Betriebsinhaber sein können. Es sollte klar auf Fälle der Anwendung des § 140 Abs.5 BSVG abgestellt werden, in denen der Versicherungswert heranzuziehen ist.

Im übrigen läßt die Wendung "die am 31.Dezember 1987 bereits festgestellt waren" den Schluß zu, daß nur dann, wenn vor dem 1.Jänner 1988 bereits rechtkräftig über den Ausgleichszulagenanspruch entschieden worden ist, die vorgeschlagene Bestimmung anzuwenden ist; also einerseits nicht in Fällen, in denen nach dem 31.Dezember 1987 (erstmals) über einen auch vor dem 1.Jänner 1988 liegenden Zeitraum abgesprochen wird, andererseits aber schon in Fällen, in denen eine Neufeststellung gemäß § 144 Abs.2 bzw. Abs.3 BSVG ab 1.Jänner 1988 nach einer Entscheidung vor diesem Zeitpunkt (irgend) einen(?) Zeitraum betrifft.

Eine vollständige amtswegige Ermittlung aller in Betracht kommenden Fälle ist trotz umfangreicher und detaillierter Datenspeicherung nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Neufeststellung/Berichtigung " von Amts wegen oder über Antrag" durchzuführen ist.

Abs.3

Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gestatten wir uns auf andere u.E. "Zitierungsversehen", die § 31 BSVG direkt oder indirekt betreffen, hinzuweisen.

-6-

1. Nach § 31 Abs.3 zweiter Satz BSVG in der durch die 11.BSVG-Novelle geänderten Fassung "... sind ... bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs.2,3 und 5"... außer Betracht zu lassen." Die Zitierung des Abs.2 bedeutet im Ergebnis eine zweifache Verdoppelung der Beiträge nach § 24 Abs.2, was sicherlich nicht beabsichtigt ist. Daß eine aufgrund einer Rechenoperation zu ermittelnde Größe bei derselben Rechenoperation "außer Betracht zu lassen ist", wie die Zitierung von Abs.3 in Abs.3 ergibt, ist in-sich widersprüchlich. U.E. sollte daher sowohl "Abs.2" als auch "Abs.3" im § 31 Abs.3 nicht genannt werden ("..., bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs.5 und die Ersätze ...). Die Korrektur wäre auch entsprechend im ASVG und GSVG vorzunehmen.
2. Nach § 31 Abs.5 "leistet der Bund für die nach dem 31.Dezember 1987 gemäß § 207 BSVG genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden über den Beitrag nach Abs.3 hinaus einen Beitrag in Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufzuwendenden Mittel". § 207 BSVG erwähnt aber nicht nur die Errichtung und Erweiterung, sondern auch die "Umbauten von Gebäuden". Im dort zitierten § 31 Abs.6 lit.a ASVG wird als zustimmungsbedürftig aber nur "die ..., Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden..." bezeichnet. Die gleichen "Diskrepanzen" finden sich in den adäquaten Bestimmungen des ASVG und GSVG.

Nach den finanziellen Erläuterung zur 44. ASVG-Novelle (BR 324 Blg.Sten.Prot.NR XVII GP, S.74) soll der zusätzliche Bundesbeitrag nach § 31 Abs.5 BSVG usw. für "notwendige Bauvorhaben" die bisher mögliche (Re)Finanzierung aus den liquiden Mitteln und der Abschreibung von bebauten Grund-

-7-

stücken ersetzen. Eine Beschränkung auf "Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden" ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, sie wäre u.E. auch nicht sinnvoll. Bei großzügiger Auslegung könnte man "Umbauten" unter "Erweiterung" subsumieren; grammatisch stimmt eine solche Interpretation aber nicht, schon im Hinblick auf die Zitierung von "Umbauten" in den §§ 447 ASVG, 207 BSVG und 219 GSVG. Es wird daher vorgeschlagen, in den relevanten Vorschriften übereinstimmend auch die "Umbauten" anzuführen, nicht zuletzt deswegen, um den Pensionsversicherungsträgern für die notwendigerweise häufigeren Umbauten die Finanzierung sicherzustellen.

Der leitende Angestellte:





PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Roßauer Lände 3

1092 Wien

Telefon: (0222) 31 32 Klappe 2145 Durchwahl

AKTENZEICHEN

DS - 939 - Eh - Pi

Wir danken Ihnen für die Angabe des
Aktenzeichens auf Ihrem Schreiben

An den
Hauptverband der Österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1031 Wien

Datum: 23. Sep. 1988

ASV

Betr.: 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz; Begut-
achtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. September 1988, zl. 15-42.28/88 Sd/En

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gestattet sich, zu dem mit Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf einer 13. Novelle zum BSVG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art.III Abs.2 des Entwurfs (§ 140 Abs.5 BSVG)

Von der mit der 11. Novelle zum BSVG erfolgten Änderung des § 23 Abs.3 BSVG ist auch das Ausgleichszulagerecht nach dem ASVG und dem GSVG betroffen.

Die gegenständliche Schlußbestimmung schützt bei Pachtung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Eltern und Kindern lediglich den von § 140 Abs.5 BSVG erfaßten Personenkreis vor der vollen Anrechnung des Versicherungswertes auf die Ausgleichszulage. Insoferne käme es jedoch zu einer Schlechterstellung gegenüber jenen Personen, über deren Ausgleichszulageanspruch nach den Anrechnungsvorschriften des § 292 Abs.5 ASVG bzw. des § 149 Abs.5 GSVG abzusprechen war.

DS - 939 - Eh - Pi

- 2 -

In Analogie zur beabsichtigten Änderung im BSVG wird daher vorgeschlagen, entsprechende Schutzbestimmungen auch für den Bereich des ASVG und des GSVG vorzusehen.

Darüber hinaus wäre im § 292 Abs.5 ASVG anstelle des nicht mehr aktuellen Klammerausdruckes "§ 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" "§ 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" zu zitieren.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Der Generaldirektor-Stellvertreter:





SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

HAUPTSTELLE

1051 WIEN * WIEDNER HAUPTSTRASSE 84-86 * TELEFON (0222) 55 45 41 * DVR: 0024244

An den
Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger

Kundmannngasse 21
1030 Wien

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
eingel. 27. SEP. 1988
15-
Aktenzeichen.....
erledigt.....

26.9.1988
II S-15 dr.m-ke
Durchwahl 571

Betrifft: 13. Novelle zum Bauern Sozial-
versicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Bezug: do. Schr. 19.9.1988,
Zl.15-42.28/88 Sd/En

Zum Ministerialentwurf einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz gestattet sich die Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. III Abs. 2

Im Hinblick darauf, daß gleichlautende Bestimmungen wohl auch in
das GSVG und ASVG aufgenommen werden müßten, wollen wir schon
jetzt darauf hinweisen, daß die vorgeschlagene Bestimmung ins-
sofern auch dauerrechtlichen Charakter aufweist, als auch bei Zu-
pachtungen nach dem 1.1.1988 die alte Rechtslage anzuwenden wä-
re, soferne nur am 31.12.1987 ein Ausgleichszulagenanspruch be-
standen hat. (arg.: ".... weiterhin anzuwenden, wenn das Net-
toeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb
ermittelt wird").

Aus den Erläuterungen geht offenbar die Absicht hervor, daß in
einschlägigen Fällen der Zupachtung Herabsetzungen von Aus-
gleichszulagenansprüchen, die am 31.12.1987 bestanden haben,

hintangehalten werden sollen. Nicht hingegen sollen Ausgleichszulagenbezieher geschützt werden, die zwar vielleicht schon jahrelang im Bezug einer Ausgleichszulage sind, eine Zupachtung bzw. eine Vergrößerung der Zupachtung jedoch erst nach dem 31.12.1987 vorgenommen haben. Gerade einem solchen Pensionisten, der offenbar bereits in der Vergangenheit seine äußeren Lebensbedingungen in bezug auf die allfällige Weiterführung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in einem bestimmten Umfang in einer Weise gestaltet hat, daß letztlich ein Ausgleichszulagenanspruch in einer bestimmten Höhe entstanden ist, ist zuzumuten, daß er bei einer beabsichtigten Zupachtung oder Vergrößerung einer solchen nach dem 31.12.1987 die Entscheidung trifft ob bei voller Anrechnung des Versicherungswertes (zusätzlich) zugepachteter Flächen eine derartige Vorgangsweise tunlich ist. Es besteht sohin kein sozialpolitisches Bedürfnis, einen solchen Pensionisten mit Ausgleichszulagenanspruch am 31.12.1987, der sich mit (neuen) Zupachtungsabsichten trägt, anders zu behandeln als einen Pensionisten, der am 31.12.1987 noch keinen Pensions- oder zumindest keinen Ausgleichszulagenanspruch hatte. In diesem Sinn wäre etwa folgende Textfassung zu überlegen:

"(9) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31.12.1987 in Geltung gestandenen Fassung sind zur Bildung des Versicherungswertes bei unverändertem Sachverhalt weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmungen zwecks Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31.12.1987 bereits festgestellt waren, angewendet wurden."

Mit vorzüglicher Hochachtung
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generaldirektor:

Heinrich Höss